

S A T Z U N G

der Gemeinde Bad Endbach über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB

Aufgrund des § 25 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141), zuletzt geändert am 15. Dezember 1997 (BGBl. I, S. 2902) und des Gemeindeverfassungsrechtes § 5 der Hessischen Gemeindeordnung vom 09.10.1952 in der zur Zeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bad Endbach in ihrer Sitzung am 22.01.2001 für das Gebiet der Ortsmitte in der Gemarkung Hartenrod folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht beschlossen:

§ 1

Anordnung des Vorkaufsrechtes

Der Gemeinde Bad Endbach steht zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich der Ortsmitte in Hartenrod ein besonderes Vorkaufsrecht zu.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

1. Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung wird begrenzt durch die nachfolgenden Straßenabschnitte:

Salzbödestraße, Poststraße, Gründelingstraße, Fußweg Gründelingstraße bis Hauptstraße, Kirchberg, Am Loh, Kastengarten

2. Die Lage der betroffenen Grundstücke ist dem beigelegten Lageplan zu entnehmen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in der Wochenzeitung "Oide Bleedche" Nr. 4 der Gemeinde Bad Endbach vom 26.01.2001 öffentlich bekannt gemacht.

Bad Endbach, den 23.01.2001

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Bad Endbach

(B e c k e r)
Bürgermeister

(S)



--- räumlicher Geltungsbereich
der Vorau/srechtsatzung "Ortsmitte/Hortenrad"